

Verfahrensordnung

über das Beschwerdeverfahren bei Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

1. Zweck und Anwendungsbereich

Zweck

Diese Verfahrensordnung bezweckt die transparente Darstellung des unternehmens-eigenen Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG der Sandler AG und deren verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG mit Sitz in Deutschland (nachfolgend »SANDLER«). Das Beschwerdeverfahren soll es Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschen-rechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von SANDLER im eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines Zulieferers entstanden sind.

Anwendungsbereich

- Geschäftspartner, z. B. Lieferanten, Dienstleister, Kunden oder Kooperationspartner
- Mitarbeitende
- Sonstige Dritte

2. Beschwerdeverfahren und Ablauf

Hinweisgebende können ihre Anliegen anonym SANDLER mitteilen. Zum Schutz des Hinweisgebenden hat SANDLER das Hinweisgebersystem an eine unabhängige, außenstehende Anwaltskanzlei, welche als Ombudsperson agiert, vergeben. Hinweisgebende können auf diesem Weg telefonisch, elektronisch oder auch persönlich unter den nachfolgenden Kontaktdaten ihr Anliegen mitteilen.

OSR Rechtsanwälte
Eugenstraße 18
73033 Göppingen
Telefon aus Deutschland: +49 800 7300 73
Telefon aus dem Ausland: +49 7161 9877 958
Telefax: +49 7161 98 77 956
E-Mail: sandler@ombudservice.de

OSR-Investigativ-Hinweisgeberportal:
www.ombudservice.de/osr-hinweisgeber-formular

Internen und externen Hinweisgebenden steht der gleiche Kommunikationsweg zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Website von OSR sind öffentlich zugänglich. Sowohl im SANDLER-Intranet als auch im Internet-Auftritt sind im Punkt „Compliance“ die Zugangsschaltflächen vorhanden.

Der Erhalt einer Beschwerde wird von OSR, je nach Art der Mitteilung, entweder sofort oder spätestens innerhalb von fünf Werktagen dem Hinweisgebenden bestätigt. Der Sachverhalt kann von dem Hinweisgebenden mit einem OSR-Anwalt erörtert werden, falls dieser einen Kontakt wünscht und ermöglicht.

Jede Beschwerde wird sorgfältig geprüft. Ist diese plausibel, wird sie an die SANDLER-Meldestelle weitergeleitet. Diese arbeitet unabhängig und unvoreingenommen an der Aufklärung des Sachverhalts. Die Untersuchung wird vertraulich durchgeführt. Die Meldestelle kann vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitern, Auftragnehmern oder anderen Personen führen, die sie für die Untersuchung für relevant halten.

Nachdem alle Ergebnisse der Untersuchung geprüft wurden, wird entschieden, ob ein Verstoß vorliegt, und es werden in diesem Fall Abhilfemaßnahmen ergriffen. Andernfalls wird die Beschwerde inklusive Abhilfemaßnahmen mangels Stichhaltigkeit abgelehnt. Der Hinweisgebende wird spätestens 3 Monate ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend durch OSR über die Ergebnisse der Untersuchung und gegebenenfalls über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen informiert.

3. Geheimhaltung und Nachteilschutz

SANDLER hat sich zur Vertraulichkeit und zum Nachteilschutz der Hinweisgebenden verpflichtet. Es ist im ausdrücklichen Interesse von SANDLER, Missstände zu verhindern, aufzudecken und abzustellen.

SANDLER schützt die Anonymität der Hinweisgebenden über den gesamten Bearbeitungsprozess einer Beschwerde, sofern die meldende Person angibt, anonym bleiben zu wollen. Es werden keinerlei Maßnahmen ergriffen, um die Identität eines Hinweisgebenden festzustellen. Dies wird zusätzlich durch OSR, welche als Ombudspersonen für SANDLER tätig sind, durch entsprechende vertragliche und gesetzliche Regelungen gewährleistet.

Hinweisgebende, die möglichen Compliance-Verstöße melden und/oder Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach bestem Wissen und in gutem Glauben geben, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen von SANDLER infolge der Beschwerde zu befürchten. Bei einem erkennbaren Missbrauch des SANDLER Hinweisgeber-Systems behält sich SANDLER rechtliche Schritte oder disziplinarische Maßnahmen gegen Hinweisgebende vor.

SANDLER schützt auch die Rechte der beschuldigten Person und geht im Rahmen einer Untersuchung so lange von dessen Unschuld aus, bis das Gegenteil erwiesen ist.

4. Überprüfung und Verbesserung

SANDLER wird turnusmäßige sowie bei einer veränderten Risikolage auch anlassbezogene Überprüfungen und Anpassungen des Beschwerdeverfahrens durchführen. Ergriffene Abhilfemaßnahmen und das Ergebnis werden anlassbezogen und regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft. Im Bedarfsfall werden Anpassungen vorgenommen, um das Ergebnis zu gewährleisten oder dieses weiterzuentwickeln.

5. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung gilt ab Oktober 2023. Sie wird im Internet unter www.sandler-group.com veröffentlicht.